

RECHNUNG RICHTIG AUSSTELLEN:

SO GEHT'S!

MANDANTEN-INFO NR. 209 | 01 | 2025

1. MUSS EINE RECHNUNG AUSGESTELLT WERDEN?

Rechnungen können aus verschiedenen Gründen ausgestellt werden. Neben zivilrechtlichen Regelungen und Absprachen bestehen in der Umsatzsteuer bestimmte Vorschriften, die die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung und die Inhalte der Rechnungen regeln.

Grundsätzlich ist ein Unternehmer nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Eine **Verpflichtung** zur Rechnungsausstellung ergibt sich nur in bestimmten Fällen:

1. Der Unternehmer führt eine steuerbare (im Inland ausgeführte) Lieferung oder sonstige Leistung **an einen anderen Unternehmer** für dessen Unternehmen aus, wenn die Leistung nicht nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG steuerfrei ist.

HINWEIS Steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 ff. UStG sind insb. Finanzdienstleistungen, steuerfreie Vermietungsleistungen, heilkundliche oder soziale Leistungen.

2. Der Unternehmer führt eine solche Leistung an eine **juristische Person** aus, die nicht Unternehmer ist (z.B. eine hoheitlich tätige juristische Person des öffentlichen Rechts).
3. Der Unternehmer führt eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen **Nichtunternehmer** aus (andere als in den Nrn. 1 oder 2 genannte Empfänger).

HINWEIS Dies betrifft alle Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken und Häusern gegenüber Nichtunternehmern. Die Leistungsempfänger müssen solche Rechnungen zwei Jahre aufbewahren. Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Seit dem Jahr 2025 müssen – allerdings mit Übergangsregelungen bis mind. Ende 2026, für kleinere Unternehmer bis Ende 2027 – in bestimmten Fällen sog. **E-Rechnungen** ausgestellt werden. Die Verpflichtung des Unternehmers, eine Rechnung ausstellen zu müssen, bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass die Rechnung als E-Rechnung (in einem strukturierten – maschinenlesbaren – elektronischen Format) ausgestellt werden muss.

HINWEIS Mit einer E-Rechnung ist seit dem Jahr 2025 nur abzurechnen, wenn die Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird (oben Nr. 1) und sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Sprechen Sie dazu – und zu den Übergangsregelungen – Ihren Steuerberater an!

2. BIS WANN IST EINE RECHNUNG AUSZUSTELLEN?

Besteht für den Unternehmer nur eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung, eine Rechnung auszustellen, ergeben sich keine besonderen Fristen, bis zu der eine Rechnung ausgestellt werden muss. Ist der Unternehmer aber **verpflichtet** (z. B. bei steuerpflichtigen Leistungen, die an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden), eine Rechnung auszustellen, muss die Rechnung **innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung ausgestellt werden.

HINWEIS Verstößt der leistende Unternehmer gegen die Verpflichtung, eine Rechnung fristgerecht auszustellen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

In bestimmten Fällen ergeben sich aber aus dem Umsatzsteuergesetz noch **andere Fristen**, in denen in bestimmten Fällen eine Rechnung ausgestellt werden muss.

HINWEIS So ist für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Rechnung bis zum 15. des auf den Monat der Lieferung folgenden Monats auszustellen. Ebenso muss in bestimmten Fällen, in denen eine sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird, eine Rechnung zeitnah zur ausgeführten Leistung erstellt werden. Dies hängt mit dem besonderen Meldeverfahren in der Europäischen Union („Zusammenfassende Meldung“) zusammen. Sprechen Sie für solche Fälle Ihren Steuerberater an!

3. WELCHE ARTEN VON RECHNUNGEN GIBT ES?

Grundsätzlich ist die **Rechnung** von dem **leistenden Unternehmer** auszustellen. In bestimmten Fällen, in denen regelmäßig die Abrechnungslast bei dem Leistungsempfänger liegt (z. B. bei Honorarabrechnungen, Abrechnungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich), ist die Rechnung vom Empfänger auszustellen.